

# RS Lvwg 2020/4/9 LVwG-1-116/2020-R5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.04.2020

## Norm

StVO 1960 §23 Abs3

## Rechtssatz

Ein als Verwaltungsübertretung zu ahndender Verstoß gegen § 23 Abs 3 StVO liegt nur dann vor, wenn - nach den äußeren Merkmalen - im Einzelfall eine Behinderung der Aus- und Einfahrt bei Haus- und Grundstückseinfahrten eingetreten ist oder zu erwarten war.

## Schlagworte

Halten vor Hauseinfahrt Grundstückseinfahrt, Behinderung erforderlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2020:LVwG.1.116.2020.R5

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)